

**Ordnungsbehördliche Verordnung vom 24.03.2026
über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Bereich der Stadt Euskirchen**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 zuletzt geändert Gesetz vom 22.03.2018 (GV.NRW.S.172), in Verbindung mit § 27 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein - Westfalen (OBG) vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GV. NRW.S. 762) wird für den Bereich der Stadt Euskirchen verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen

- am Sonntag, **den 26.04.2026**, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr anlässlich des **Stadtfestes**,
 - am Sonntag, **den 27.09.2026**, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr anlässlich des **Knollenfestes**,
 - am Sonntag, **den 25.10.2026**, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr anlässlich des **Simon-Juda-Marktes**,
 - am Sonntag, den **13.12.2026**, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr anlässlich „**Weihnachten in Euskirchen**“
- innerhalb der roten Markierung der anliegenden Karten **geöffnet sein**.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Verkaufsstelle außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.
Stadt Euskirchen
als örtliche Ordnungsbehörde

	Inkrafttreten	Veröffentlichung:
Satzung vom 24.03.2026	08.04.2026	Rundblick Euskirchen (Amtsblatt) 01.04.2026

Verkündungsanordnung:

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der ordnungsbehördlichen Verordnung kann nach Ablauf von sechs Monaten nach Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden,

der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Euskirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 25.03.2026

Reichelt
Bürgermeister